

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitions-Anzeige an. §. 2. Machet, nach abgelaufenem Termin, mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrations-Collegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet. §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrations-Collegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrations-Collegium wird in Aarich eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aarich. §. 6. Der König von Preussen und die General-Staaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den officieösen Streitigkeiten. §. 7. Die Aeelse wird so wohl in Emden als in Aarich verpachtet. §. 8. Die Emdischstädtische Garnison rücket nach Leer, um sich des dortigen Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Milliz nach Leer marschieren. Hieraus entstehet im Angesicht der kaiserlichen Salvogarde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischstädtischen Truppen. Die Emdische Milliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder austrücken wird, für vogelfrei.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emden Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-Erklärung ein. Da aber diese
Sub.